



GESUCH UM BEWILLIGUNG

FÜR DEN AUFBRUCH VON ÖFFENTLICHEM STRASSENGEBIET DER GEMEINDE ETTINGEN

An: Gemeinde Ettingen
Bauabteilung
Kirchgasse 13
Postfach
4107 Ettingen
E-Mail: bauwesen@ettingen.ch

Gesuchsteller (= Bewilligungsadresse und Rechnungsadresse):

Bauleitung:

Unternehmer:

Beschreibung:

Zweck:

Ort:

voraussichtlicher Baubeginn:

voraussichtliche Baudauer:

Einschränkung für Fahrverkehr wird nötig (Ja/ Nein):

Ja:

Nein:

Einschränkungen für Fussgänger werden nötig (Ja/ Nein):

Ja:

Nein:

Beilagen:

- Situationsplan im Massstab 1:

- Beilageblatt und spezielle Bestimmungen

-

-

Für den Gesuchsteller:

Ort und Datum:

Adresse:

Unterschrift:



**Beilagenblatt zur
Aufgrabungsbewilligung**

Ettingen, Februar 2018

**WEISUNGEN FÜR BELAGSEINBAUTEN
NACH GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN UND GEHWEGEN**

Bei Strassen mit Deckbelägen

Über die Foundationsschicht ist unmittelbar nach der Grabeneinfüllung und der Verdichtung eine Heissmischtragschicht Sorte ACT 22 N wie folgt einzubauen:

- Im Kreuzungsbereich von Strassen, bei Quergräben und bei örtlichen Aufgrabungen durch Wasserleitungsbrüche, Schlaufstellen, Längsgräben etc.:
 - **bündig mit dem bestehenden Belag-**
 - auf Fahrbahnen 11 cm stark
 - auf Gehwegen 9 cm stark

Ein Jahr nach dem Einbau des ACT-Belages wird ein Deckbelag Sorte AC 11 N, 3 cm stark, eingebaut. Die Gemeinde organisiert den Einbau des Deckbelages selbständig, die daraus entstehenden Kosten werden vom Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Dazu ist, wo bündig eingebaut wurde der ACT-Belag abzufräsen, wobei die Fugen 10 cm überfräst werden müssen. Die Belagsränder sind mit Fugenmaterial zu bestreichen. Das Einbauen des Deckbelages ist nur in den Monaten April bis und mit Oktober bei Bodentemperaturen von über 15°C erlaubt.

Bei Strassen ohne Deckenbelägen

Unmittelbar nach der Grabeneinfüllung und der Verdichtung muss die Heissmischtragschicht Sorte ACT 22 N, auf der Fahrbahn 8 cm stark und auf den Gehwegen 6 cm stark, **- bündig mit dem bestehenden Belag -**, eingebaut werden.

Vor Beginn der Grabarbeiten ist die Gemeinde zwecks Augenschein zu orientieren.

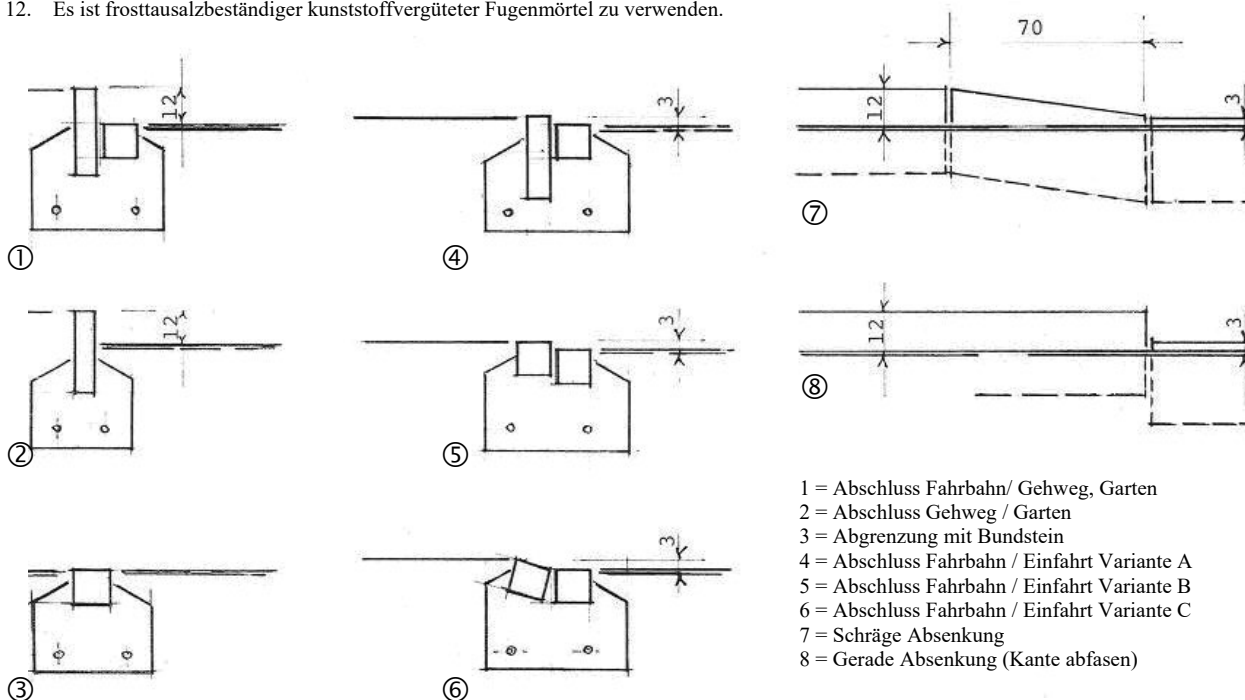
GEMEINDERAT ETTINGEN



Spezielle Bedingungen und Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten und Randabschlüssen auf Gemeindestrassen.

1. Für das Verlegen von Werkleitungen und das Verändern von Randabschlüssen auf Gemeindestrassen ist ein Aufgrabungsbegehren an die Gemeinde zu richten. Der Gesuchsteller hat mit dem Aufgrabungs-Gesuch die Lage der projektierten Leitungen, die aufzubrechende Stelle und die Randsteinabsenkungen in einem Situationsplan einzutragen. Er hat allfällige von der Gemeindeverwaltung verlangte Lageänderungen zu berücksichtigen.
2. Strassen- und Trottoirareale dürfen nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung mit Bau- und Installationsmaterialien etc. belegt werden. Dafür ist ein Gesuch an den Gemeinderat zu stellen. Die Strassen und Trottoirs dürfen nicht mit Raupentrax befahren werden. Es ist untersagt die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Steinen oder anderen Baumaterialien zu benutzen. Das Anmachen von Beton oder Mörtel etc. von Hand ist nur auf Holz- oder Blechunterlagen gestattet.
3. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Gesuchsteller hat Massnahmen, die von der Gemeindeverwaltung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf seine Kosten auszuführen. Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten und wo nötig durch eine verkehrabhängige Signalanlage zu regeln. Strassenquerungen haben in 2 Etappen zu erfolgen.
4. Die Leitungsgraben sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation und nach SW/VSS Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Abschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.
5. Die Anschlussmuffe in die Gemeindekanalisation muss zu Lasten der Bauherrschaft durch die Firma Gebr. Stöcklin & Cie. AG Bauunternehmung, Ettingen ausgeführt werden.
6. Die Belagsränder müssen gerade und in der Regel parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite müssen auf Kosten des Gesuchstellers entfernt und erneuert werden.
7. Aushubmaterial, das nicht standfest verdichtet werden kann, darf zum Einfüllen der Leitungsgraben nicht wiederverwendet werden. Es ist durch qualitatives Wandkiesmaterial zu ersetzen. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgraben ist das Material schichtweise zu verdichten. Das Einschwemmen der Graben ist nicht gestattet. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor ME Messungen anzuordnen.
8. Durch Aufgrabungsarbeiten entfernte oder unterfahrene Kunstbauten (Randsteine, Schalen, Mauern etc.) sind vom Gesuchsteller wieder einwandfrei Instand zu stellen. Nicht verdichtbare Bereiche unter Kunstbauten sind mit Beton zu verfüllen. Überschüssige Randabschlüsse und Gussmaterialien bleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie sind auf den Lagerplatz des Werkhofes zu führen.
9. Nach Beendigung von Bauarbeiten sind verunreinigte oder beschädigte Kanalisationen, Sammler, Strassen und Trottoirs auf Kosten des Gesuchstellers zu reinigen, instand zu stellen oder allenfalls zu ersetzen. Allfällige Aufwendungen der Gemeinde für die Instandstellung von Randabschlüssen, Beläge, Markierungen oder Reinigung werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
10. Die Vorplatzentwässerung darf nicht auf die Strasse oder das Trottoir abgeleitet werden.
11. Für die Randabschlüsse sind folgende Materialien zu verwenden:

- Schalensteine	Porphyrstein
- Fahrbahnabschluss	Granitstellplatte 8/25-30 cm
- Gehwegabschluss	Granitstellplatte 6/25-30 cm
- Fundamente	CEM I 250 kg/m ³ mit 2 Lagereisen d=8 mm armiert
12. Es ist frostauszalbeständiger kunststoffvergüteter Fugenmörtel zu verwenden.



- 1 = Abschluss Fahrbahn/ Gehweg, Garten
 2 = Abschluss Gehweg / Garten
 3 = Abgrenzung mit Bundstein
 4 = Abschluss Fahrbahn / Einfahrt Variante A
 5 = Abschluss Fahrbahn / Einfahrt Variante B
 6 = Abschluss Fahrbahn / Einfahrt Variante C
 7 = Schräge Absenkung
 8 = Gerade Absenkung (Kante abfasen)